

# RS Lvwg 2018/11/29 LVwG-AV-455/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

29.11.2018

## Norm

AVG 1991 §19 Abs3

VwVG 2014 §38

VwVG 2014 §45 Abs2

VVG §2

VVG §4 Abs1

VVG §10

## Rechtssatz

Einem Verpflichteten wird die ursprünglich auf Grund eines behördlichen Auftrags bestehende Möglichkeit, die aufgetragene Leistung auf mehrere Arten zu realisieren, durch die zwangsweise Vollstreckung aus der Hand genommen, weil ihm als verpflichteter Partei ein Einfluss auf die Durchführung der Ersatzvornahme nicht zusteht; vielmehr obliegt gemäß § 4 Abs 1 VVG die Bewerkstelligung der mangelnden Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten der Vollstreckungsbehörde, weshalb nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann, dass die Kosten ohne Einschaltung der Behörde geringer gewesen wären (VwGH Ra 2014/03/0034).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verfahrensrecht; Vollstreckung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.455.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)